



## **Opferschutz vor Täterinteressen**

Die Politik steht in der Verantwortung den Opferschutz zu verbessern. Das Grundbedürfnis der Menschen nach Sicherheit und Schutz vor Kriminalität ist Fundament der Legitimität des staatlichen Gewaltmonopols. Der Schutz der Allgemeinheit und der Opfer von Kriminalität muss deshalb Maßstab für staatliches Handeln sein.

Wir begrüßen die bisherigen Maßnahmen zur Verbesserung des Opferschutzes ausdrücklich. Das 2.Opferrechtsreformgesetz, das 2.Justizmodernisierungsgesetz und die Einrichtung staatlicher Stellen zur Betreuung von Opfern sind Schritte in die richtige Richtung. Trotzdem bleibt noch viel zu tun.

- Obwohl eine gesetzliche Informationspflicht besteht, kam es in der Vergangenheit dazu, dass Opfer erst nach Abschluss eines Verfahrens von der Möglichkeit der Nebenklage erfuhren. Sollten derartige Versäumnisse auf ein Fehlverhalten der Behörden zurückzuführen sein, muss es möglich sein eine Wiederaufnahme des Verfahrens einklagen zu können.

Opfer von Kriminalität benötigen umfassenderen gesetzlichen Schutz zur Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte.

- Wir fordern, dass die Öffentlichkeit ohne weitere Voraussetzungen von Strafverfahren ausgeschlossen werden kann, wenn das Opfer minderjährig ist. Weiter zeigt die Erfahrung, dass die Akteneinsicht des Strafverteidigers nicht selten dazu führt, dass sensible Daten des Opfers, wie Wohnort oder Arbeitsplatz, an den Täter gelangen. Da es sich bei dem Opfer in den meisten Verfahren um einen wichtigen Zeugen handelt, ist diese Praxis nicht optimal. Sensible Daten des Opfers sollten zukünftig in einem gesonderten Anhang vermerkt werden. Gleichzeitig sollen dafür die entsprechenden technischen und personellen Voraussetzungen geschaffen werden.
- Strafverteidiger, denen nachgewiesen werden kann, dass diese entsprechende Daten des Opfers an ihre Mandanten weitergeben haben, ist die Lizenz zur Zulassung als Rechtsanwalt zu entziehen. Umgekehrt führen Datenschutzbestimmungen oftmals zu Schocksituationen für Opfer, wenn diese zufällig auf die Täter treffen. Die bisweilen erheblichen Haftverkürzungen müssen meldepflichtig sein. Wenn ein Krimineller den Strafvollzug verlässt sind dessen Opfer mindestens zwei Monate im Vorfeld zu informieren, sofern sie dieses bei der Vollstreckungsbehörde beantragt haben
- Die außergerichtlichen Möglichkeiten der Opferbetreuung und -unterstützung sollen weiterhin finanziell und personell angemessen ausgestattet werden. Medien und mit der Kriminalität befasste öffentliche Stellen werden aufgefordert, regelmäßig über deren Angebote zu informieren.